

Satzung
der Ortsgemeinde Mörsdorf über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 22.06.2017

I.

Der Gemeinderat Mörsdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 01.04.1995 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Ortsgemeinde ein Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt wird.
- (2) Ein Anspruch der Bauherren auf Ablösung ihrer Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages nach § 3 keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Geltung der Satzung erstreckt sich auf den gesamten bebauten Ortsbereich.

§ 3
Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung, erhebt die Ortsgemeinde einen Ablösebetrag von höchstensfalls 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes. Der Ablösebetrag wird auf 2.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit zur Zahlung des Ablösebetrages erfolgt mit Fertigstellung des Bauvorhabens bzw. mit der Inbetriebnahme.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsdorf, 22.06.2017
Ortsgemeinde Mörsdorf

Marcus Kirchhoff
Ortsbürgermeister